

**Wahlordnung
für den Kinder- und Jugendbeirat
der Landeshauptstadt Kiel
vom 2.8.2017**

Aufgrund der §§ 3 und 4 der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Landeshauptstadt Kiel wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 20.07.2017 folgende Wahlordnung erlassen:

§ 1

- (1) In das Wählerverzeichnis werden alle Kieler Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem noch nicht vollendeten 20. Lebensjahr eingetragen. Stichtag für das vorbezeichnete Wahlalter ist der letzte Tag der Wahl. Sie müssen mit ihrem alleinigen oder Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Kiel gemeldet sein.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird am 35. Tag vor dem letzten Tag der Wahl angelegt.
- (3) Sind die Voraussetzungen für den Eintrag ins Wählerverzeichnis erst nach dem 35. Tag entstanden, kann die oder der Wahlberechtigte die Wahlunterlagen im Kinder- und Jugendbüro der Landeshauptstadt Kiel anfordern.
- (4) Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, bis zum 16. Tag vor dem letzten Tag der Wahl die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Das Wählerverzeichnis kann im Bürger- und Ordnungsamt der Landeshauptstadt Kiel eingesehen werden.

§ 2

Wahlorgane sind:

1. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter,
2. der Wahlvorstand.

§ 3

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Kiel. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann die Aufgaben auf Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Verwaltung übertragen.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft den Wahlvorstand und setzt den letzten Tag der Wahl fest. Die Wahl wird an fünf aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt.
- (3) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer.

§ 4

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Wahl spätestens am 73. Tag vor Beginn der Wahl im Internet unter <http://www.kiel.de> bekannt und fordert die Wahlberechtigten zur Einreichung von Bewerbungen auf. Die Bekanntmachung soll den Zeitraum der Wahl, die Bewerbungsfrist (Absatz 2), sowie Ort und Zeit in der das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann, enthalten.
- (2) Bewerbungen sind bis zum 52. Tage vor dem ersten Tag der Wahl schriftlich im Kinder- und Jugendbüro der Landeshauptstadt Kiel einzureichen.

§ 5

- (1) Die Bewerbungen werden durch das Kinder- und Jugendbüro der Landeshauptstadt Kiel geprüft. Eine Bewerbung ist zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen gem. § 4 Absätze 3 und 6 der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Landeshauptstadt Kiel nicht entspricht.
- (2) Werden keine Mängel festgestellt, gelten die Bewerbungen als zugelassen und werden im Internet unter <http://www.kiel.de> bekanntgegeben.
- (3) Jede Bewerberin, jeder Bewerber kann nur für den Bezirk kandidieren, in dem sie oder er ihren oder seinen alleinigen oder Hauptwohnsitz hat.
- (4) Geht für einen Bezirk nicht die erforderliche Anzahl von Bewerbungen ein, erfolgt nach Abschluss der Wahl für den betreffenden Bezirk keine Nachwahl.

§ 6

- (1) Spätestens am 7. Tag vor dem letzten Tag der Wahl ist jede und jeder Wahlberechtigte über ihre oder seine Eintragung in das Wählerverzeichnis schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt zusammen mit der Übersendung folgender Wahlunterlagen:
 1. die Wahlbenachrichtigung,
 2. ein Merkblatt.
- (2) Das Wahlbenachrichtigungsschreiben soll enthalten:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Adresse der oder des Wahlberechtigten,
 2. die laufende Nummer im Wählerverzeichnis,
 3. den Wahlbezirk,
 4. den Hinweis auf die Möglichkeit der Abgabe einer Bewerbung als Kandidatin oder Kandidat,
 5. die Erklärung des Wahlvorganges,
 6. die Angabe des Wahlzeitraumes,
 7. den Hinweis auf die persönliche Identifikationsnummer (PIN) und eine Transaktionsnummer (TAN)

§ 7

- (1) Gewählt wird in einem elektronischen Verfahren über das Internet.
- (2) Die Kandidatinnen und Kandidaten werden für ihren Bezirk dem Namen nach in alphabetischer Reihenfolge mit Name, Vorname und Alter in den elektronischen Stimmzettel aufgenommen.
- (3) Zur Teilnahme an der Wahl und zur Gewährleistung des Wahlheimnisses erhält jede wahlberechtigte Person einen personalisierten Zugangscode in Form einer PIN sowie einer automatisch generierten TAN.
- (4) Die Wahlunterlagen werden den Wahlberechtigten per Post zugestellt. Sie bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten (PIN/TAN) sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal bietet die Möglichkeit zur Abgabe eines elektronischen Stimmzettels über das Internet.
- (5) Den Wahlberechtigten wird zur Stimmabgabe ein elektronisches Wahlportal über <http://www.kiel.de> zur Verfügung gestellt.
- (6) Nach der Authentifizierung der wahlberechtigten Person mithilfe der im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal kann der elektronische Stimmzettel ausgefüllt und abgeschickt werden. Mit der Rückmeldung des Online-Wahlsystems über den Abschluss des Wahlvorgangs ist die Stimmabgabe vollzogen.
- (7) Die Auszählung der Stimmen erfolgt in elektronische Form nach Ablauf der Wahl. Der Betreiber des Online-Wahlportals übermittelt das vorläufige Wahlergebnis an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und bestätigt die korrekte elektronische Auszählung der Stimmen durch das Online-Wahlsystem.

§ 8

- (1) Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dabei hat jede und jeder Wahlberechtigte eine Stimme.
- (2) Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten aus dem Bezirk wählen, in dem sie oder er ihren oder seinen alleinigen oder Hauptwohnsitz hat.

§ 9

Ungültig sind Stimmen, wenn:

1. mehr als eine Bewerberin und / oder ein Bewerber angekreuzt ist,
2. der Wahlvorgang verbindlich abgeschlossen und keine Stimme abgegeben wurde,
3. das Auswahlfeld „ungültig wählen“ angekreuzt ist.

§ 10

- (1) Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und / oder Kandidaten, die die meisten Stimmen in ihren Wahlbezirken erhalten haben. Entfallen bei der Vergabe des letzten Sitzes für einen Bezirk auf mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so erhöht sich die Zahl der zu vergebenden Sitze entsprechend.
- (2) Der Wahlvorstand prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahl.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt das vorläufige Wahlergebnis über das Internet unter <http://www.kiel.de> mit.
- (4) Einsprüche und Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahl müssen binnen einer Woche nach der Wahl geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist, ohne dass Einsprüche oder Beschwerden eingelegt worden sind, gilt das vorläufige Wahlergebnis als bestätigt und endgültig. Über mögliche Einsprüche oder Beschwerden entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und das Kinder- und Jugendbüro der Landeshauptstadt Kiel binnen einer Woche. Anlässlich dieser Überprüfung entstandene Änderungen am Wahlergebnis sind ebenfalls über das Internet zu veröffentlichen.
- (5) Eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft in dem Kinder- und Jugendbeirat automatisch nach Ablauf der Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, wenn sie oder er nicht innerhalb der Wochenfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Wahl ablehnt. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Die Ablehnungserklärung kann nicht widerrufen werden.
- (6) Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber ihr oder sein Mandat nicht an oder verzichtet sie oder er auf ihr oder sein Mandat, rückt die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmzahl im entsprechenden Wahlbezirk nach. Es sei denn, die Höchstzahl der Mitglieder aus dem jeweiligen Bezirk ist bereits erreicht oder ein Kalenderjahr seit der Wahl abgelaufen ist. Ist keine Bewerberin oder Bewerber mehr vorhanden, die bzw. der nachrücken könnte, erfolgt keine Nachwahl.

§ 11

- (1) Spätestens zwei Monate nach der Wahl tritt der Kinder- und Jugendbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Diese Sitzung wird durch das Kinder- und Jugendbüro der Landeshauptstadt Kiel einberufen und bis zur Wahl des Vorstandes von dem oder der jeweiligen Vorsitzenden des Junge Rates geleitet.

§ 12

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat der Landeshauptstadt
Kiel vom 17.06.2015 außer Kraft.

Kiel, den 2.8.2017

Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister